



GEMEINDE
UZNACH

Projekt Nr. 1.079.3.009.00

Schutzverordnung (inkl. Teilzonenplan Städtchen)

Planungsbericht

Genehmigung

22. Mai 2023

Ingress

Zur besseren Lesbarkeit wird generell nur die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind damit auch weibliche Personen angesprochen und eingeschlossen.

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG

Teufener Strasse 19
9001 St. Gallen

info@err.ch
www.err.ch
Telefon +41(0)71 227 62 62

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
1.1	Bestehende Grundlagen / Vorarbeiten	4
1.2	Gesetzlicher Auftrag und übergeordnete Anforderungen	4
2	Vorgehen / Beteiligte	5
2.1	Erstellung Inventare	5
2.2	Zusätzliche Schutzgegenstände zur bisherigen Schutzverordnung	5
2.3	Bereits erfasste Schutzgegenstände	6
3	Inventar	6
3.1	Grundsätze	6
3.2	Umfang der Inventare	7
3.3	Aufbau der Inventarblätter	7
4	Schutzverordnung	10
4.1	Ortsbildschutzgebiete	10
4.2	Kulturobjekte	11
4.3	Park- und Gartenanlagen	11
4.4	Historische Verkehrswege	12
4.5	Archäologische Schutzobjekte und -gebiete	12
4.6	Naturschutzgebiete und Pufferzonen	13
4.7	Landschaftsschutzgebiete	13
4.8	Geotopschutzgebiete und -objekte	14
4.9	Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Feld- und Ufergehölze	14
4.10	Lebensraum Schongebiet und Wildtierkorridore	15
5	Teilzonenplan Städtchen	15
6	Vorliegende Planungsinstrumente	16
7	Vorprüfung	16
8	Information und Mitwirkung	17
9	Öffentliche Auflage / Fakultatives Referendum	17
10	Änderungsaufgabe	17
11	Genehmigung	19

1 Ausgangslage

1.1 Bestehende Grundlagen / Vorarbeiten

Uznach verfügt über eine rechtskräftige Schutzverordnung aus dem Jahre 1999, die sowohl Objekte in den Bereichen des Kultur- und Ortsbildschutzes als auch des Natur- und Landschaftsschutzes umfasst. Diese Schutzverordnung basiert jedoch zum Teil auf Inventaren und Erhebungen, die nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Im Bereich Kulturschutz baut die Schutzverordnung 1999 auf dem Inventar von Benno Schubiger, Uznach, aus dem Jahre 1975 auf. Dieses Inventar enthält wertvolle Informationen zu den zur damaligen Zeit wichtigsten und prägendsten Ortsteilen und Bauten von Uznach und bildet nach wie vor eine gute Ausgangslage für die Beurteilung der schutzwürdigen Kulturgüter von Uznach. Inhaltlich ist das Inventar jedoch nicht mehr aktuell; es muss ergänzt und an die heutigen Gegebenheiten angepasst werden.

Im Bereich Natur- und Landschaftsschutz besteht kein eigentliches Inventar, das als Basis für ein neues Inventar hätte verwendet werden können. Viele der wichtigen Elemente im Bereich Natur- und Landschaftsschutz sind jedoch in der Schutzverordnung 1999 bereits enthalten. Im Rahmen der Erarbeitung des kommunalen Richtplanes 2010 gingen zudem aus der Bevölkerung verschiedene Anträge zu Natur und Landschaft ein. Ebenfalls berücksichtigt wurden die Veränderungen und Aufwertungsmassnahmen im Zusammenhang mit den abgeschlossenen Arbeiten zum Linthwerk sowie weiterer Gewässersanierungen (Steinenbach, Ernetschwilerbach).

1.2 Gesetzlicher Auftrag und übergeordnete Anforderungen

Gemäss Art. 114 – 130 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons St. Gallen (PBG) sind die Gemeinden verpflichtet, für die auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Schutzgegenstände die erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen. Nach Art. 115 Abs. 1 PBG gelten als Schutzgegenstände:

- Gewässer und ihre Ufer;
- besonders schöne und naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
- Aussichtspunkte von allgemeinem Interesse;
- Naturdenkmäler;
- Lebensräume von schutzwürdigen Tieren und Pflanzen;
- markante Einzelbäume und Gehölze;
- Baudenkmäler, wie Ortsbilder, Baugruppen, Bauten und Bauteile, Anlagen sowie deren Umgebung, feste Ausstattungen und Zugehör;
- archäologische Denkmäler.

Im Bereich Kulturschutz bezeichnet der Richtplan des Kantons St.Gallen, auf der Basis der entsprechenden nationalen Inventare ISOS und ISIS, Ortsbilder sowie Industriedenkmäler von kantonaler Bedeutung. Im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes enthält der Richtplan verschiedene Vorgaben zu den Themen Vorranggebiete Natur- und Landschaft, Lebensraumverbund, Wildtierkorridoren und Hochwasserschutz Linth. Zusätzlich bestehen übergeordnet weitere nationale Inventare (Inventar der historischen Verkehrswege IVS, Inventar der historischen Gärten ICOMOS, Bundesinventare der Landschaften von nationaler Bedeutung sowie der Flachmoore und der Amphibienlaichgebiete) und regionale Schutzbestimmungen (Benkner-, Burger- und Kaltbrunnerriet), die im Rahmen einer Überprüfung der kommunalen Schutzplanung ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Schutzmassnahmen sind grundsätzlich Sache des Gemeinderates. Sie können im Rahmen von Schutzverordnungen, in Zonen-, Überbauungs- und Gestaltungsplänen, in Form von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern oder auch mit Einzelverfügungen erlassen werden. Für grössere, zusammenhängende Gebiete werden Schutzmassnahmen in der Regel aber am einfachsten durch eine Verordnung festgelegt. So können Zusammenhänge zwischen einzelnen Schutzbereichen besser berücksichtigt und einheitlich geltende Schutzziele und Massnahmen formuliert werden.

2 Vorgehen / Beteiligte

2.1 Erstellung Inventare

Die Aufnahme der potentiellen Schutzgegenstände und die Erfassung in den Inventaren Kulturgüterschutz sowie Natur- und Landschaftsschutz erfolgte im Verlaufe der Sommerhalbjahre 2014 und 2015 durch das Büro ERR Raumplaner AG, Herisau.

Die Erstellung des Inventars beinhaltete folgende Schritte:

- Begehung des ganzen Gemeindegebietes und fotografische Aufnahme sowie Beschreibung und Bewertung aller in der bisherigen Schutzverordnung, in Einzelerlassen sowie in bisherigen Inventaren enthaltenen schutzwürdigen Gegenstände im Bereich Kultur- sowie Natur- und Landschaftsschutz;
- Aufnahme von zusätzlich seitens der kantonalen Amtsstellen zur Überprüfung geforderten Objekte sowie potentiell neuer, bisher nicht bekannter Objekte mit schutzwürdigem Charakter;
- Berücksichtigung aller relevanten, nationalen und kantonalen Inventare;
- Auswertung von lokalem Quellenmaterial;
- Erstellen der Inventarblätter mit Mindestinhalten gemäss Vorgaben der kantonalen Amtsstellen der Denkmalpflege (Dkpf) und des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF);
- Inventarplan.

Unterstützt wurde die Inventarisierung gemeindeintern durch eine Begleitgruppe, bestehend aus:

- Erwin Camenisch, Gemeindepräsident;
- Stephan Kühne, Gemeinderat, Ressort Umwelt, Natur und Gewässer;
- Sacha Hölscher, Leiter Bausekretariat;
- Franz Widmer, Gemeindeschreiber (t).

Zu den Aufgaben der Begleitgruppe gehörten insbesondere die Unterstützung der Inventarisierung mit Lokalkenntnissen, das Zusammentragen der Einzelschutzbemühungen der vergangenen Jahrzehnte (Erlasse, Verfügungen, Auflagen im Baubewilligungsverfahren) sowie die Erstbeurteilung der Inventarinhalte.

2.2 Zusätzliche Schutzgegenstände zur bisherigen Schutzverordnung

Kulturgüterschutz: Zusätzlich zu den Einzelobjekten im Bereich Kulturgüterschutz wurde auch das bisherige Ortsbildschutzgebiet überprüft. Ausgangslage für die Überprüfung bildete das nationale Inventar ISOS. Die Überprüfung führte neu zu einer Differenzierung zwischen verschiedenen, schützenswerten Ortsteilen und einer Neuabgrenzung des Ortsbildschutzgebietes.

Natur- und Landschaftsschutz: Im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes wurden, zusätzlich zu den Natureinzelobjekten und den bisher bereits erfassten Feucht- und Trockenstandorten, weitere Lebensräume erfasst und im überarbeiteten Inventar und der Schutzverordnung ergänzt. Als Basis für die Erfassung dienten insbesondere die folgenden, nationalen und kantonalen Inventare und Erlasse:

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN);
- Bundesinventar Wasser- und Zugvogelreservat (WZV);
- Kantonales Geotopinventar;
- Kantonaler Richtplan (Lebensräume bedrohter Tierarten, Wildtierkorridore).

In Ergänzung dazu wurden wertvolle Landschaftsräume aus kommunaler Sicht umgrenzt und ins Inventar aufgenommen.

2.3 Bereits erfasste Schutzgegenstände

In der Schutzverordnung 1999 sind verschiedene Naturschutzflächen und Objekte im Burgerriet erfasst. Diese Schutzgegenstände sind grundsätzlich bereits durch die entsprechende Schutzverordnung für das Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Riet vom 3. Dezember 1998 geschützt. Zu dieser Schutzverordnung wurde 2005, im Auftrag der Geschäftsstelle des Riets, ein Pflege- und Entwicklungskonzept erarbeitet. Im Bericht zu diesem Konzept wurden, vergleichbar einem Inventar, die einzelnen Flächen und Objekte detailliert umschrieben und Ziele und Massnahmen festgesetzt (Robin Habitat AG, 18.03.2005).

Im neuen Inventar Natur- und Landschaftsschutz zur Schutzverordnung Uznach sind die in der bestehenden Schutzverordnung erfassten Schutzgegenstände im Burgerriet der Vollständigkeit halber noch einmal aufgeführt. In der überarbeiteten Schutzverordnung Uznach werden aber keine besonderen Regelungen zu den einzelnen Schutzgegenständen des Burgerriets mehr erlassen (Ausnahme: Lebensraum Schongebiet), sondern es gelten zukünftig ausschliesslich die Bestimmungen der Schutzverordnung für das Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Riet (entsprechender Hinweis in Schutzverordnungsplan und –text).

3 Inventar

3.1 Grundsätze

Ein Inventar ist eine reine Sachverhaltsfeststellung und stellt noch keine Unterschutzstellung dar, auch wenn eine Einstufung bzw. Kategorisierung vorgenommen wird. Es ermöglicht einen detaillierten Überblick über die vorhandenen baulichen und kulturhistorisch wertvollen sowie naturräumlich, ökologisch und landschaftlich interessanten Objekte und lässt Vergleiche zwischen den verschiedenen Objekten zu. Ein Inventar kann nicht angefochten werden, Betroffene und Interessierte werden jedoch dazu angehört. Das Inventar bildet die Grundlage für die Festsetzung der eigentlichen Schutzgegenstände. Die Festsetzung der Schutzgegenstände unterliegt einem Rechtsverfahren.

Jedes in einem Inventar aufgeführte Objekt muss klar identifizierbar sein. Die Identifikation erfolgt in erster Linie über die Adresse oder die Lokalbezeichnung und die Parzellen bzw. die Assekuranzznummern sowie bei den Naturobjekten über die Koordinaten. Hilfreiche Hinweise für die Wiedererkennung sind zudem die Bezeichnung des Objekttypus sowie allfällig vorhandene Zusatzbezeichnungen (Gebäude- oder Flurnamen im ‚Volksmund‘). Ein Inventarplan schafft definitive Gewissheit über die Lage eines Objektes und die lagemässige Verteilung der Objekte lässt Rückschlüsse auf Zusammenhänge zu.

3.2 Umfang der Inventare

Das neu erstellte Inventar im Bereich **Kulturgüterschutz** beinhaltet alle im Inventar Schutzbiger von 1977 enthaltenen Bauten. Zusätzlich berücksichtigt wurden die in den verschiedenen nationalen Inventaren (ISOS, KGS, ISIS) sowie einer Zusatzliste der kantonalen Denkmalpflege aufgeführten Bauten. Eingang gefunden haben zusätzlich einige interessante, bisher nirgends speziell erwähnte Objekte mit schutzwürdigem oder erhaltenswertem Charakter. Insgesamt wurden 80 Objekte inventarisiert und bewertet.

Für die Überprüfung des **Ortsbildschutzes** wurden alle im ISOS aufgeführten Teilgebiete den heutigen baulichen Gegebenheiten sowie dem bestehenden Ortsbildschutz gegenübergestellt und jeweils einzeln bewertet. Insgesamt wurden 15 Teilgebiete detailliert erfasst.

Das neu erstellte Inventar für den Bereich **Natur- und Landschaftsschutz** umfasst alle Schutzflächen und –objekte der bisherigen Schutzverordnung, die Flächen- und Objektveränderungen im Bereich des Linthwerkes und infolge verschiedener Gewässerrenaturierungen sowie Objektmassnahmen im Zusammenhang mit Auflagen aus Baubewilligungsverfahren. Insgesamt wurden 77 Objekte und Flächen inventarisiert und bewertet.

Zusätzlich wurden verschiedene Natur- und Landschaftsräume detailliert umschrieben und jeweils in einem Objektblatt erfasst.

3.3 Aufbau der Inventarblätter

Inventar Kulturgüterschutz: Eine detaillierte Baubeschreibung mit Angaben zur Bauform, Materialisierung sowie vorhandenen Baudetails ist von vorrangiger Bedeutung und dient dem Herausfiltern von orts- oder zeittypischen Elementen. Das wiederholte Auftreten von bestimmten Elementen und Materialien zeigt die entsprechende Wichtigkeit und definiert die ortstypischen Baukörper. Aus Bauform und Konstruktionsart, Volumen und Dachform, Art und Anordnung der Befensterung sowie weiteren Baudetails lassen sich Rückschlüsse auf Entstehungszeit und Geschichte einer Baute ziehen.



Beispiele von zeit- bzw. ortstypischen Baudetails

Für die Feststellung der Bedeutung und die Einstufung der Inventarobjekte sind die architektonische Qualität, die bautechnische Substanz, der historische Hintergrund sowie die ortsbauliche Lage mitentscheidend. Die einzelnen Bewertungspunkte basieren primär auf folgenden Kriterien:

- Architektonische Qualität: Ursprünglichkeit, Art der vorhandenen Baudetails, typologische Bedeutung (ortstypischer Vertreter oder wichtige Einzelbaute);
- Bautechnische Substanz: Zustand der Gesamtbaute, Verkleidung, Baudetails, energetischer Zustand, Umbau-/ Renovationspotential;
- Historische Bedeutung: Seltenheitswert, spezifische Hausgeschichte, Ablesbarkeit von Nutzerkreis und/oder Nutzungsform;
- Ortsbaulicher Stellenwert: Lage für sich und im Kontext (exponiert oder wichtiger Teil eines Siedlungs- bzw. Landschaftsbildes).

Das Inventar teilt die einzelnen Objekte in drei Kategorien ein: schützenswert, erhaltenswert, ohne Einstufung. Von den 80 in Uznach inventarisierten Objekten wurden letztendlich 44 als schützenswert und 24 als erhaltenswert eingestuft; 12 Objekte verbleiben ohne Einstufung.

Schützenswerte Objekte sind in der Gesamtheit der Bewertungspunkte von überdurchschnittlichem Wert; störende Elemente fehlen oder sind von untergeordneter Bedeutung. Schützenswerte Objekte sollen in ihrer äusseren und inneren Substanz und in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild erhalten bleiben. Unter Rücksichtnahme auf die wesentlichen Teile der historischen Bausubstanz sind Umbauten und Erneuerungen möglich. Abbrüche von einzelnen Bauteilen sind denkbar, wenn die massgeblichen Werte des Gesamtobjektes gewahrt bleiben.

Erhaltenswerte Objekte sind ebenfalls von positivem Gesamterscheinungswert, störende Elemente sind aber deutlich sichtbar und können das Gesamterscheinungsbild negativ beeinflussen. Auch mangelnde Bausubstanz oder veränderte Nutzungszwecke vermögen eine höhere Einstufung zu verhindern. Erhaltenswerte Objekte sind jedoch Bauten, die von ihrer Bauweise her ortstypisch sind und siedlungsbaulich über einen hohen Wert verfügen, weshalb sie in ihrem Bestand nach Möglichkeit gewahrt bleiben sollen. Ein Abbruch und Ersatz ist denkbar, ein Neubauprojekt sollte aber bezüglich Stellung, Form und Gestaltung mindestens vergleichbare Qualitäten aufweisen.

Bei den **Objekten ohne Einstufung** kann es sich um Ersatzbauten ehemaliger Inventarbauten handeln oder um Objekte, die zwar ihren ursprünglichen Wert in Bauform oder einzelnen Details noch erahnen lassen, jedoch in der Gesamtheit zu stark verändert sind, um einen längerfristigen Inventarwert einzunehmen.



Schützenswertes Objekt



erhaltenswertes Objekt



Objekt ohne Einstufung

Inventar Natur- und Landschaftsschutz: Die Inventarblätter umfassen neben der Beschreibung der einzelnen Objekte (Art, Zusammensetzung, Bedeutung für sich und im räumlichen und ökologischen Kontext) eine Beurteilung des Zustandes sowie Vorschläge für Pflege- und Aufwertungsmassnahmen.

Für die Feststellung der Bedeutung und die Einstufung der Inventarobjekte sind folgende Kriterien mitentscheidend:

- Ästhetische Bedeutung: Form und Erscheinung, Bedeutung im Landschaftsbild;
- Ökologische Bedeutung: Vielfältigkeit in der Zusammensetzung, Grad der Natürlichkeit;
- Flächenmässige Bedeutung: Ausdehnung, Länge, Grösse;
- Stand der Entwicklung: Alter, Wuchsform, Zustand.

Das Inventar teilt die einzelnen Objekte in vier Kategorien ein: schützenswert, erhaltenswert, fehlend, wiederherzustellend.

Schützenswerte Objekte sind entweder heute bereits einem Schutz unterstellt und sollen aufgrund ihres Gesamtwertes und ihrer Bedeutung weiterhin diesem Schutz unterstellt bleiben oder sie sollen neu aufgrund ihres Gesamtwertes und ihrer Bedeutung einem Schutz unterstellt werden.

Erhaltenswerte Objekte sind im aktuellen Zustand und im Gesamtkontext von untergeordneter Bedeutung. Trotzdem sollen sie nach Möglichkeit beibehalten und aufgewertet werden.

Wiederherzustellende Objekte sind Objekte, die gemäss bisheriger Schutzverordnung oder Einzelerlassen (beispielsweise als Auflage im Baubewilligungsverfahren) einem Schutz unterstehen, jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht (mehr) vorhanden, aber trotzdem von solcher Wichtigkeit sind, dass eine Wiederherstellung zwingend ist (Schliessung von Lücken, Aufwertung von angrenzenden Elementen).

Fehlende Objekte sind Objekte, die gemäss bisheriger Schutzverordnung einem Schutz unterstanden, möglicherweise aber fälschlich erfasst waren oder aus nicht näher abgeklärten Gründen nicht mehr vorhanden sind, eine Wiederherstellung sich jedoch nicht aufdrängt.

Art der Objekte: Neben den flächigen Naturschutzgebieten in der Ebene sind in Uznach insbesondere Hecken, Baumreihen und Einzelbäume prägende Elemente der Natur und Landschaft.



Naturschutzgebiet Äschensack, Baumreihen Rietweg, Strauchhecke Bürglen

4 Schutzverordnung

Die Schutzverordnung besteht aus einem Plan sowie dem Schutzverordnungstext. Inhaltlich umfasst die Schutzverordnung folgende Kategorien:

- Ortsbildschutzgebiete;
- Kulturobjekte (Bauten und Anlagen);
- Park- und Gartenanlagen;
- archäologische Schutzgebiete und –objekte;
- historische Verkehrswege;
- Naturschutzgebiete;
- Pufferzonen;
- Landschaftsschutzgebiete;
- Geotopschutzgebiete und –objekte;
- Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Feld- und Ufergehölze;
- Trockenmauern;
- Lebensraum Schongebiete.

Der Schutzverordnungstext basiert auf der Musterschutzverordnung des Kantons, übernimmt jedoch für das Ortsbildschutzgebiet Teile der bestehenden Schutzsystematik mit ergänzenden, bereits bestehenden Vorschriften im Zonenplan und Baureglement (Kernzone A, empfindliches Baugebiet).

In die Schutzverordnung aufgenommen und einem rechtlich verbindlichen Schutz unterstellt werden alle Inventarobjekte, die als schützenswert eingestuft sind. Im Inventar als erhaltenswert bezeichnete Objekte sollen in ihrem Bestand nach Möglichkeit gewahrt bleiben, sind aber nicht Bestandteil der Schutzverordnung.

4.1 Ortsbildschutzgebiete

Im Gegensatz zur bisherigen Schutzverordnung soll der Ortsbildschutz neu stärker differenziert werden. Mit der neuen Schutzverordnung wird zukünftig zwischen Ortsbildschutzgebieten A und B unterschieden. Beibehalten wird zudem die Kategorie ‚empfindliches Baugebiet‘ (gemäss Zonenplan und Baureglement), welche eine Umgebungsschutzfunktion einnimmt.

Das **Ortsbildschutzgebiet A** umfasst die wichtigsten historischen Ortsteile und bildet eine in sich abgeschlossene Einheit. Die siedlungsgeschichtlich bedeutenden Bauten, Anlagen und Freiräume sind in ihrer Substanz und in ihrem Erscheinungsbild zu pflegen und zu erhalten. Abbrüche sind zulässig, wenn der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung des geschichtlichen und künstlerischen Werts nicht sinnvoll ist und zugleich die entstehende Lücke das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigt oder die Ausführung eines für das Ortsbild gleichwertigen Neubaus gesichert ist.

Dem Ortsbildschutzgebiet A werden zugewiesen:

- Städtchen;
- Kunsthof/ Kreuzkirche/ Hof;
- St. Josef.

Das bisherige Ortsbildschutzgebiet im Städtchen wird auf der nördlichen Aussenseite im Bereich des unteren und oberen Stadtgrabens etwas reduziert und gleichzeitig auch im Zonenplan angepasst von Kernzone A zu Kernzone C (siehe dazu auch Kapitel 5: Teilzonenplan).

Neu sind die beiden Ortsbildschutzgebiete Kunsthof/Kreuzkirche/Hof sowie St. Josef.

Im **Ortsbilschutzgebiet B** sind die siedlungsgeschichtlich bedeutende Bebauung sowie die prägenden Freiräume in ihrer Struktur und in ihrem Erscheinungsbild zu pflegen und zu erhalten. Neue Bauten und Anlagen sind sorgfältig ins Orts- und Strassenbild einzupassen. Sie haben sich an den wesentlichen Merkmalen der bestehenden Bebauung, wie Kubatur, Proportionen, Stellung und Ausrichtung zu orientieren.

Dem neu geschaffenen Ortsbilschutzgebiet B werden zugewiesen:

- Vorstadt Ost;
- Zürcherstrasse zwischen Städtchen und Zufahrt Zübli.

Für die Details der einzeln bewerteten Gebiete wird auf das Inventar verwiesen.

4.2 Kulturobjekte

Von den inventarisierten Objekten werden 43 Einzelobjekte (42 Gebäude und 1 Anlage) in die Schutzverordnung aufgenommen. Bis anhin waren 33 Objekte durch die Schutzverordnung oder Einzelverfügungen geschützt.

Bis auf zwei Objekte (K11 und K13) wird an den bisher geschützten Objekten festgehalten, neu werden zusätzlich 12 Objekte einem Schutz unterstellt. Die beiden Objekte K11 (Städtchen 25, Bisig) und K13 (Städtchen 1, Falken) sind aufgrund ihrer Lage und Stellung wichtige Teile des Ortsbildes im Städtchen (Ortsbilschutzgebiet A), weisen jedoch als Einzelobjekte keine überdurchschnittliche Qualität auf.

Für die Details zu den einzelnen Objekten wird auf das Inventar verwiesen.

4.3 Park- und Gartenanlagen

Entlang der Zürcherstrasse (zwischen Haselgässchen und Abzweiger Zübli) sowie an der Dattikonstrasse (im Bereich der Villa Rotfarb) befinden sich strassenraumprägende, parkartige Grünanlagen mit hochgewachsenen Einzelbäumen, Sträuchern und grosszügigen Grünflächen.

Solche Park- und Gartenanlagen sind wichtige Grünelemente im Siedlungsbild und sind in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten. Neue Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit der Gesamtcharakter und die Funktion der Park- und Gartenanlage nicht übermässig beeinträchtigt werden. Veränderungen der Anlagen müssen mit der geforderten Sorgfalt vorgenommen werden.



Zürcherstrasse



Dattikonstrasse (Villa Rotfarb)



4.4 Historische Verkehrswege

In Uznach sind einige Teilstücke einer einst wichtigen historischen Wegverbindung noch erhalten und als von nationaler Bedeutung im entsprechenden Bundesinventar (IVS) verzeichnet. Die Wegverbindung ist Teil eines alten Pilgerweges über den Ricken nach Einsiedeln. Von Ernetswil herführend verläuft der Weg ab Berg durch Wald- und Wiesenpartien hinunter zum Ernetschwilerbach und von dort auf einem gekiesten Flurweg am Hangfuss entlang bis zur Kapelle St. Josef.

Die Wegverbindung ist, mit leicht geändertem Verlauf, als Wanderwegverbindung noch vorhanden. Einzelne der alten Wegabschnitte sind als Hohlwege nach wie vor erkennbar.

Die historischen Verkehrswege sind in ihrem Bestand und ihrer Funktion zu erhalten. Historische Elemente wie Befestigungsart, Böschungen, Gräben und Mauern sind zu bewahren.



Historische Wegverbindung Berg – St. Josef

4.5 Archäologische Schutzobjekte und -gebiete

Insgesamt sind in Uznach 5 Objekte bzw. Gebiete von archäologischem Interesse zu verzeichnen. Es sind dies:

- ASG01 Burg;
- ASG02 Städtchen mit Stadtkirche St. Michael und Antonius;
- ASG03 Kreuzkirche und Beinhaus;
- ASG04 Burgruine und prähistorische Siedlung Bürglen;
- ASG05 Burgruine Uznaberg.

Die Auswahl und Abgrenzung in der Schutzverordnung stützt sich ab auf das archäologische Fundstellenverzeichnis des Kantons.

Alle archäologischen Funde sind Eigentum des Kantons und müssen der Kantonsarchäologie gemeldet werden.



Archäologische Schutzgebiete Burg, Kreuzkirche, Burgruine Uznaberg

4.6 Naturschutzgebiete und Pufferzonen

Die bedeutendsten flächigen Naturschutzgebiete der Gemeinde befinden sich im Burgerriet, im Äschensack und entlang des Linthkanals. Daneben sind einige kleinere Feuchtgebiete sowie einige Trockenwiesen zu verzeichnen, für die auch GAÖL-Verträge bestehen.

Diese Schutzgebiete sind zu einem grossen Teil bereits in der bisherigen Schutzverordnung erfasst. Verschiebungen ergeben sich insbesondere für das Gebiet Zwischenbäch (örtliche Verschiebung) sowie im Äschensack (ergänzt mit Pufferzone). Neu in die Schutzverordnung aufgenommen werden die neu entstandenen Schutzflächen Cholriet und Zwischendamm entlang des Linthkanals. Sie sind Teil eines Perimeters ‚Naturschutzgebiet mit Pflegeplan‘. Der dazugehörige Pflegeplan wird durch das Linthwerk, das kantonale Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) sowie den Gemeinderat genehmigt.

4.7 Landschaftsschutzgebiete

In der bisherigen Schutzverordnung sind, mit Ausnahme einer Teilfläche des Burgerrietes, keine Landschaftsschutzgebiete bezeichnet. Uznach verfügt jedoch neben Anteilen an zwei BLN-Gebieten (Landschaften von nationaler Bedeutung) verschiedene naturnahe, strukturreiche, topografisch eigenständige, klar umgrenzte Landschaftsräume mit einer hohen Zahl von unterschiedlichen Landschaftselementen wie Hecken, Feld- und Bachgehölzen, Einzelbäumen, Hochstammobstbäumen, Baumreihen, unbefestigten Wegen, Steinhäufen, Steinmauern oder Waldrändern.

Diese Gebiete sollen in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild und als Erholungswert erhalten bleiben. Massnahmen, welche die Erscheinungsform, die Geländegestaltung sowie die natürlichen und kulturlandschaftlichen Eigenarten solcher Gebiete beeinträchtigen, sind untersagt.

Folgende Gebiete werden als Landschaftsschutzgebiete in die Schutzverordnung aufgenommen:

- Äschensack / Bohl;
- Hasenweid / Widmen;
- Böllenberg;
- Bergli;
- Bürglen;
- Uznaberg.

Das BLN-Gebiet Böllenbergtobel (BLN 1415), gleichzeitig auch ein Geotopschutzgebiet von kantonaler Bedeutung, ist in diesem Perimeter der Landschaftsschutzgebiete (Böllenberg, Bergli) enthalten. Das BLN-Gebiet Kaltbrunnerriet (BLN 1416) ist Bestandteil des Schutzperimeters Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Riet.



Landschaftsschutzgebiete Böllenberg, Bergli, Bürglen

4.8 Geotopschutzgebiete und -objekte

Geotope sind Bestandteile der Landschaft, an welchen die Geschichte der Erde sowie die Entwicklung des Lebens und des Klimas besonders deutlich ablesbar sind. Darunter fallen gut sichtbare Aufschlüsse von Gesteinsformationen, Fossil- und Mineralbestände oder landschaftlich bemerkenswerte Geländeformen.

Geotope von kantonaler (potentiell nationaler sowie regionaler) Bedeutung sind im kantonalen Richtplan bezeichnet und über die kommunalen Schutzverordnungen einem entsprechenden Schutz zu unterstellen. Insbesondere sind Massnahmen, die den Bestand der Geotope oder ihre natürliche Weiterentwicklung beeinträchtigen, untersagt. Dazu gehören speziell Geländeeingriffe sowie Massnahmen, die eine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge haben.

Für Uznach betrifft dies folgende Gebiete und Objekte:

- Schieferkohlenflöze Böllenbergtobel;
- Eisrandlage Schmitten;
- Verrucano-Findlinge Burgerwald.

4.9 Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Feld- und Ufergehölze

Hecken, Baumreihen und Einzelbäume sind in Uznach prägende Elemente der Natur und Landschaft. Bereits in der bisherigen Schutzverordnung sind viele Hecken und Baumreihen als Schutzobjekte erfasst. Die ökologische Qualität (insbesondere Vielfalt und Ausbildung der Hecken) zeigte sich bei der Inventarisierung als unterschiedlich, landschaftlich bedeutungsvoll sind jedoch viele. Verschiedene Elemente sind in den letzten Jahren auch neu entstanden oder werden heute in der Wichtigkeit anders eingestuft, einzelne Elemente sind nicht oder nicht mehr vorhanden oder von untergeordneter Bedeutung.

Im Rahmen der Inventarisierung wurden auch Abgrenzungsdifferenzen zum Wald bereinigt (Stellungnahme Kantonsforstamt, Stefan Buob, 10. Juni 2015). Solche Differenzen können durch natürliche Sukzession im Laufe der Jahre entstehen.

Die Gesamtzahl der Naturobjekte hat sich gegenüber der bisherigen Schutzverordnung nicht verringert, einzelne Abgänge oder Teilabgänge sind zwar zu verzeichnen (siehe Inventarplan), diese wurden aber in der Gesamtzahl (neue Elemente) und in der Qualität (Aufwertung bestehender Elemente) mehr als kompensiert. Die ökologische Bilanz im Vergleich zur bisherigen Schutzverordnung ist positiv. Das Inventar enthält darüber hinaus weitere Vorschläge für Pflege- und Aufwertungsmassnahmen.

Aus der bisherigen Schutzverordnung entlassen wurden die folgenden Objekte:

N15	HFUG	Uferbestockung, neu über Schutzbestimmungen Linthwerk geregelt
N20b	BA	Gestaltungselement, in schlechtem Zustand; Alternative prüfen
N45	HFUG	nicht vorhanden und früheres Vorhandensein nicht belegt
N59	HFUG	Wald (gemäss Waldfeststellung Kantonsforstamt vom 10.6.2015)
N71	HFUG	artenarme Zusammensetzung in wenig natürlicher Umgebung; Bachsanie- rung mit Renaturierung und Qualitätssteigerung in Planung.

Ferner wurden bei einzelnen Hecken kleinere Teilbereiche aus dem bisherigen Schutz entlassen. Für die Details zu den einzelnen Objekten wird auf das Inventar verwiesen.

4.10 Lebensraum Schongebiet und Wildtierkorridore

Lebensräume bedrohter und seltener Tier- und Pflanzenarten sind reich strukturierte, ursprüngliche Naturräume. Sie enthalten viel Deckungsraum für Tiere und bilden Rückzugsgebiete für bedrohte Tierarten. In den als Lebensräumen bezeichneten Gebieten sollen die Naturvielfalt und die Abgeschlossenheit gesichert und die Räume sollen vor Störungen bewahrt werden. Nach Möglichkeit sind solche Lebensräume zu verbinden.

In Uznach sind zwei Lebensraum Schongebiete bezeichnet.

- Bürgerwald – Uznaberg;
- Bürgerriet.

Das Schongebiet Bürgerwald - Uznaberg umfasst das grosse, zusammenhängende Waldgebiet am nördlichen Rand der Gemeinde bis zum Ranzachtobel und findet seine unmittelbare Fortsetzung nach Westen Richtung Döltsch, Schmerikon. Im Gebiet Uznaberg ergibt sich dabei ein gewisser Interessenkonflikt zum kantonalen Richtplaneintrag eines Abbaugebietes (Zwischenergebnis). Da das Schongebiet in diesem Bereich bereits stark durch andere bauliche Nutzungen bedrängt ist, sollte es nach Möglichkeit nicht weiter beeinträchtigt oder verkleinert werden. Beim Abbaustandort gemäss Richtplan handelt es sich aber um einen vorbestehenden, wenn auch zurzeit nicht betriebenen, alten Abbaustandort. Dieser soll im Sinne einer Ausnahme beibehalten werden können. Eine allfällige erneute Betriebsbewilligung ist ohnehin an ein entsprechendes Verfahren gebunden, welches auch die möglichen Umwelteinflüsse zu prüfen hat.

Die Ausscheidung eines Wildtierkorridores im Bereich Bürgerwald - Uznaberg, wie der kantonale Richtplan ebenfalls vorsieht, erachtet das kantonale Amt für Natur, Jagd und Fischerei nicht als sinnvoll (siehe Ergebnisse Vorprüfung ANJF, 7. Juni 2017).

Das Schongebiet Bürgerriet ist ein wichtiges Wasser- und Zugvogelreservat. Der im kantonalen Richtplan vorgegebene Perimeter entspricht weitgehend dem Perimeter der Schutzverordnung des Benkner-, Bürger- und Kaltbrunnerrietes sowie dem mit Bund und Kanton ausgehandelten Perimeter des Wasser- und Zugvogelreservates. Auf eine zusätzliche Festlegung kann deshalb in der Schutzverordnung verzichtet werden (siehe Ergebnisse Vorprüfung ANJF, 7. Juni 2017).

5 Teilzonenplan Städtchen

Da Uznach bisher über Schutzvorschriften in verschiedenen planerischen Erlassen verfügt, drängt sich für die neue Schutzverordnung idealerweise eine Lösung auf, die nicht eine Fülle von weiteren Anpassungen anderer Planungsinstrumente nach sich zieht. Ganz ohne Änderung der übrigen Planungsinstrumente ist allerdings keine Lösung realisierbar. Möglich ist jedoch eine Schutzverordnung, die im Bereich des Städtchens zwar eine kleinere Anpassung des Zonenplanes erfordert, mit der jedoch das Baureglement unverändert belassen werden kann.

Mit dem entsprechenden Teilzonenplan wird auf der nördlichen Aussenseite des Städtchens im Bereich des unteren und oberen Stadtgrabens ein Teil der bisherigen Kernzone A in die Kernzone C überführt und gleichzeitig mit dem Eintrag 'empfindliches Baugebiet' überlagert (siehe beiliegender Teilzonenplan Städtchen).

Die Umzonung ergibt für die baulichen Möglichkeiten auf diesen Flächen materiell keine Änderung, da das Baureglement bezüglich der zulässigen Baumasse und Bauweise bereits heute zwischen den Bauten entlang der Hauptstrasse beziehungsweise der

Obergasse und den übrigen Bauten (darunter diese entlang dem unteren und oberen Stadtgraben) unterscheidet (Art. 10 BauR).

Nicht unterschieden wurde bisher bei den gestalterischen Vorschriften. Bei den auf den betroffenen Flächen stehenden Bauten handelt es sich aber vornehmlich um Nebengebäuden zu den südlich davor gelegenen Hauptbauten des Städtchens. Eine Differenzierung bei den gestalterischen Anforderungen soll diesem Umstand Rechnung tragen. Im Vordergrund steht dabei ein Umgebungsschutz für die Silhouette des Städtchens, weshalb mit der Umzonung gleichzeitig eine Überlagerung mit der Bezeichnung als ‚empfindliches Baugebiet‘ vorgenommen wird.

Mit der angepassten Kombination der verschiedenen Planungsinstrumente wird folgendes Resultat erreicht:

- Die neue Kernzone KA entspricht im Bereich des Städtchen räumlich dem Ortsbilschutzgebiet A (und dieses wiederum dem ISOS A mit Substanzschutz).
- Für die baulichen Detailvorschriften im Ortsbilschutzgebiet A kann auf das heutige Baureglement Art. 9-16 verwiesen werden; das Baureglement muss nicht angepasst werden.
- Die baulichen Möglichkeiten in den neuen Gebieten der Kernzone KC entsprechen den heutigen Vorschriften (siehe Einschränkungen für Bauten ausserhalb Hauptstrasse und Obergasse in Art. 10 BauR).
- Das empfindliche Baugebiet deckt den Umgebungsschutz gemäss ISOS und Inventarplan ab.
- Die neuen Gebiete in der Kernzone KC unterliegen nicht mehr den gleichen restriktiven Vorschriften wie die Bauten in der Kernzone KA.

6 Vorliegende Planungsinstrumente

Als Ergebnis der Arbeiten liegen vor:

- Inventar Kulturgüterschutz;
- Inventar Natur- und Landschaftsschutz;
- Inventarplan, M 1:5'000;
- Schutzverordnungsplan, M 1:5'000;
- Schutzverordnungstext;
- Teilzonenplan Städtchen;
- Planungsbericht.

7 Vorprüfung

Der Inventarentwurf wurde im August / September 2015 mit den kantonalen Amtsstellen der Denkmalpflege und des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei vorbesprochen. Aus diesen Gesprächen resultierten verschiedene Anpassungen und Ergänzungen.

Nach erfolgter Umsetzung der Inventarresultate in die eigentlichen Schutzverordnungsinstrumente hat der Gemeinderat Uznach an seiner Sitzung vom 15. Juni 2016 das Gesamtpaket der Schutzverordnung zur offiziellen Vorprüfung verabschiedet.

Die Unterlagen zur Schutzverordnung Uznach wurden dem kantonalen Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 14. Juli 2016 zur Vorprüfung eingereicht.

Im Verlaufe der Vorprüfung wurden zwischen dem Linthwerk und dem ANJF verschiedene noch anstehende Schutzfragen geklärt und ein gemeinsames Dokument ‚Schutz

und Pflege Flächen Linthwerk vom 6.6.2017¹ verabschiedet, das eine gemeinde- und kantonsübergreifende Handhabung der Schutzfragen im Bereich des Linthwerkes ermöglicht. Die entsprechenden Vorgaben wurden in die vorliegende Schutzverordnung eingearbeitet.

Auch die übrigen, im Vorprüfungsbericht des kantonalen Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation vom 3. Juli 2017 angeführten Punkte wurden in die weitere Bearbeitung miteinbezogen.

8 Information und Mitwirkung

Betroffene Grundeigentümer, die neu von Schutzmassnahmen betroffen sind, wurden schriftlich orientiert und erhielten die Möglichkeit für ein Einzelgespräch. Die Öffentlichkeit wurde mittels Medienberichte sowie einer Orientierungsveranstaltung informiert. Die Unterlagen wurden zudem einer öffentlichen Vernehmlassung unterstellt.

Aufgrund der verschiedenen schriftlichen und mündlichen Eingaben im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung wurden in einigen begründeten Fällen geringfügige Anpassungen an der Schutzverordnung vorgenommen. Alle Eingaben wurden zudem schriftlich beantwortet.

Zum Teilzonenplan Städtchen gingen im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung keine Eingaben ein.

9 Öffentliche Auflage / Fakultatives Referendum

Die Schutzverordnung, bestehend aus Schutzverordnungsplan und Schutzverordnungs-text sowie der Teilzonenplan Städtchen wurden vom 19. Februar 2019 bis zum 20. März 2019 öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist gingen drei Einsprachen zur Schutzverordnung ein. Aus den nachfolgenden Einspracheverhandlungen resultierten zwei Änderungen der Schutzverordnung. Diese beiden Änderungen werden einer zweiten Auflage (Änderungsaufgabe) unterstellt.

Zum Teilzonenplan Städtchen ging keine Einsprache ein. Der Teilzonenplan wurde, nach Abschluss des Einspracheverfahrens zur Schutzverordnung, zusätzlich dem fakultativen Referendum unterstellt. Die Referendumsfrist erstreckte sich vom 12. September 2022 bis zum 11. Oktober 2022. Es wurde kein Referendumsbegehren eingereicht.

10 Änderungsaufgabe

Änderung Schutzeinstufung Spinnerei Uznaberg K54

Im Rahmen der Erarbeitung der Schutzverordnung Uznach kam der Gemeinderat zum Schluss, die Gebäulichkeiten aus den Jahren 1833 bzw. 1866 (Ass. Nr. 45, 47, 48 und 49) der ehemaligen Spinnerei Uznaberg aufgrund ihrer architektonischen Qualität und ihrer historischen und ortsbaulichen Bedeutung einem Schutz zu unterstellen. Im kantonalen Richtplan war die Spinnerei Uznaberg schon längere Zeit als zu prüfende schützenswerte Industriebaute bezeichnet. Gegen die beabsichtigte Unterschutzstellung erhob die Eigentümerschaft Einsprache. Eine von der kantonalen Denkmalpflege, dem Amt für Wirtschaft des Kantons St. Gallen und der Uznaberg AG während des Verfahrens der Erarbeitung der neuen Schutzverordnung in Auftrag gegebene Hausanalyse kam zu-

dem zum Schluss, dass sehr hohe Anlagekosten und eine Umzonung nötig wären, um die schutzwürdigen Gebäude einer betriebswirtschaftlich sinnvollen Nutzung zuzuführen.

Der Gemeinderat hat in der Folge und in Berücksichtigung verschiedener gesamtkommunaler Planungsüberlegungen mit der Streuli Pharma AG und der Grundeigentümerin, der Uznaberg AG, neue Wege beschritten, die nach verschiedenen Absichtserklärungen aller Beteiligten letztendlich zu einem verwaltungsrechtlichen Vertrag (datiert 1. Dezember 2021) zwischen der Uznaberg AG und der Gemeinde Uznach führten. Das Grundstück mit einer Fläche von rund 26'000m² soll einer gewerblichen, industriellen und dienstleistungsorientierten Nutzung zugeführt werden. Die Entwicklung des Areals basiert auf einem Rahmenplan und verfolgt unter anderem das Ziel, einen schonenden Umgang mit der knapp werdenden Ressource Boden zu pflegen, die erhöhten gestalterischen Ansprüche an Bauten entlang der Zürcherstrasse zu berücksichtigen und eine friktionslose Verkehrserschliessung sicherzustellen.

Die vorgängigen Absichtserklärungen im Hinblick auf eine zukünftige Nutzung des Spinnereiareals wurden durch den Regierungsrat des Kanton St. Gallen unterstützt. Der Regierungsrat wertete in seiner Abwägung die wirtschaftlichen Interessen an diesem Standort ebenfalls höher als das Interesse an der Erhaltung des Industriedenkmals und liess den Eintrag zur Spinnerei Uznaberg, trotz grundsätzlich bestätigter Schutzwürdigkeit, mit Beschluss vom 17. Dezember 2019 aus dem kantonalen Richtplan streichen. Diese Richtplananpassung genehmigte das zuständige Departement des Bundes (das UVEK) am 3. September 2020.

Änderung Flächenanteile Naturschutzgebiet Zwischenbäch N 58

Bereits bei der Inventarisierung zur neuen Schutzverordnung zeigte sich, dass sich das schon durch die bestehende Schutzverordnung 1999 geschützte Hangriet Zwischenbäch mit angrenzender Pufferzone über die Jahre in der Abgrenzung verändert hatte. Ziel der neuen Schutzverordnung war, den Perimeter auf die aktuellen Verhältnisse anzupassen und gleichzeitig auch den zugehörigen GAÖL-Vertrag zu erneuern. Gegen den im Rahmen der öffentlichen Auflage festgesetzten Abgrenzungsvorschlag erhob pro natura Einsprache. In der Einspracheverhandlung gelang es, einen Abgrenzungsvorschlag zu erarbeiten, der von allen Beteiligten (pro natura, Grundeigentümer und Bewirtschafter sowie Gemeinde) akzeptiert werden konnte. Dieser Vorschlag beinhaltet, bei unverändertem Gesamtperimeter gegenüber dem Vorschlag der öffentlichen Auflage, eine Vergrösserung der eigentlichen Naturschutzfläche NFA nach Osten, in einen Teilbereich der vormals festgelegten Pufferzone.

Mitwirkung Änderungsauflage

Die beiden Änderungen wurden vor der zweiten öffentlichen Auflage für 30 Tage einem öffentlichen Mitwirkungsverfahren unterstellt, das im Februar 2022 in der LinthSicht öffentlich angekündigt wurde und bis zum 11. März 2022 dauerte. Innerhalb der Frist gingen keine Stellungnahmen zu den beabsichtigten Anpassungen ein. Mit Beschluss vom 23. März 2022 hat der Gemeinderat Uznach in der Folge die beiden Änderungen zur öffentlichen Auflage erlassen.

Ergebnis Änderungsauflage

Die Änderungsauflage erfolgte vom 7. Juni 2022 bis zum 6. Juli 2022. Im Rahmen dieser Änderungsauflage gingen keine Einsprachen ein.

Aus dem ursprünglichen Auflageverfahren verblieben damit eine Einsprache sowie ein Teilbegehren im Zusammenhang mit der teilweise gut geheissenen Einsprache der Spinnerei Uznaberg. Beide Begehren wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 14. August 2019 vorerst abgelehnt. Im Nachgang zu dieser Entscheidung wurden jedoch wei-

tere Verhandlungen geführt. Diese führten zu einer Gutheissung des Teilbegehrens betreffend des Kulturobjektes K55; von einer Unterschutzstellung des Hauses zum Rosengarten wurde abgesehen (Gemeinderatsbeschluss vom 26. April 2023).

Im Falle der letzten verbliebenen Einsprache konnte auf Gemeindeebene keine Änderung der Verfahrenslage mehr erzielt werden (Bestätigung der Abweisung mit Gemeinderatsbeschluss vom 05. April 2023).

11 Genehmigung

Nach Abschluss des Rechtsverfahrens treten die Planungsinstrumente mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen in Rechtskraft. Die vorliegende Schutzverordnung ersetzt die Schutzverordnung vom 15.07.1999.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.